

Musik in der Gemeindearbeit

In der Workshop-Reihe thematisieren wir Fragen rund um das Thema Medienrecht für Kirchengemeinden – damit Sie wissen, wo bei der Nutzung von Texten, Bildern, Noten, Musik, Social Media und bei Veranstaltungen juristische Stolperfallen lauern und wie Sie ihnen ausweichen können. Unser Medientipp heute: Musik rechtssicher verwenden.



Christian Zappe ist Diplom-Jurist mit dem Schwerpunkt Medien- und Presserecht und arbeitet als Pressesprecher. Er ist Dozent der Evangelischen Medienakademie in Düsseldorf und leitet den Kurs Medienrecht für Kirchengemeinden: www.evangelische-medienakademie.de

Wann müssen Kirchenkonzerte und Gemeindeveranstaltungen mit Musikaufführungen angemeldet werden? Oder fallen diese Veranstaltungen immer unter den Pauschalvertrag der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) mit der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA)? Es gibt immer wieder Missverständnisse, wie die Nutzung von urheberrechtlich geschützter Musik in der Gemeindearbeit erfolgen darf.

Pauschalvertrag mit der GEMA

Für Musikaufführungen im Gottesdienst oder in gottesdienstähnlichen Veranstaltungen durch Chöre, Organisten, Solisten oder Orchester besteht ein Pauschalvertrag zwischen der EKD und der GEMA. Die GEMA ist die zuständige Verwertungsgesellschaft, wenn es um die Nutzung von urheberrechtlich geschützter Musik geht, und sie nimmt die Rechte von Komponisten, Textern und Verlagen wahr. Auch für Konzerte und bestimmte zusätzliche Veranstaltungen besteht seitens der EKD ein Pauschalvertrag mit der GEMA. Darunter fallen Konzerte der ernsten Musik, also klassische Kirchenmusik sowie Gospelkonzerte und neues geistliches Liedgut. Die Gemeinde muss stets alleiniger Veranstalter des Konzertes sein und die Veranstaltung darf nicht ausschließlich mit Tanz verbunden sein. Es ist nicht erlaubt,

dass die Veranstaltung gemeinsam mit anderen Vereinen, kirchlichen Stiftungen oder Schulen usw. durchgeführt wird. In diesen Fällen ist eine Meldepflicht direkt an die GEMA erforderlich. Eine Veranstaltung mehrerer Kirchengemeinden ist möglich, wenn alle zum Kreis der Berechtigten gehören. Kooperationen zwischen evangelischen und katholischen Kirchengemeinden sind abgedeckt.

Darüber hinaus umfasst der Pauschalvertrag auch Gemeindeabende, Sommerfeste oder Jugendveranstaltungen mit Unterhaltungsmusik. Dabei darf grundsätzlich kein Eintrittsgeld genommen werden. Eine Erhebung liegt laut den Vertragsbedingungen auch dann vor, wenn Spenden gesammelt oder Benefizveranstaltungen durchgeführt werden. Solche Veranstaltungen sind nicht vom Pauschalvertrag abgedeckt und müssen mit der GEMA gesondert abgerechnet werden. Die Musikaufführungen im Gottesdienst müssen nicht angemeldet werden, da hier eine Abfrage durch regelmäßige Repräsentativerhebungen erfolgt. Bei Jugendveranstaltungen (Jugenddisco), bei denen überwiegend der Tanz im Vordergrund steht, gilt der Pauschalvertrag nicht, auch wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird.

Die Meldung von Konzerten

Zuständige für die Anmeldung von Konzerten ist das Kirchenamt der EKD. Die im Urheberrechtsreferat an-

sässige GEMA-Stelle erfasst alle Konzertmeldungen. Dreimonatlich werden sie an die GEMA weitergeleitet. Die Meldungen an die GEMA müssen erfolgen, damit die Gesellschaft die Einnahmen aus der Pauschalvergütung gerecht an die jeweiligen Komponisten und Textdichter weiterleiten kann. Bei Konzerten, die nicht ordnungsgemäß angemeldet werden, kann die GEMA rückwirkend die „Normalvergütung“ und eine Verdopplung des Tarifs verlangen. Die Anmeldung von Konzerten erfolgt durch Übersendung des Programms in zweifacher Ausfertigung.

Inhalt des Programms:

1. Die Landeskirche, in der die Kirchengemeinde liegt, oder die Anschrift
2. Zeitpunkt der Veranstaltung (Datum, Jahr) und sofern im Programm nicht angegeben:
3. Name der veranstaltenden Kirchengemeinde
4. Komponisten bzw. Bearbeiter des aufgeführten Werkes
5. Angaben zu den Verlagen/ Herausgebern der jeweils aufgeführten Lieder
6. Angaben zur Besucherzahl und ggf. Eintrittsgeld

Programm an die EKD senden

Kirchenamt der EKD
Referat für Urheberrecht
GEMA-Stelle
Herrenhäuser Str. 12
30419 Hannover



**CHECKLISTE: NUTZUNG URHEBERRECHTLICH GESCHÜTZTER MUSIK
IN DER KIRCHENGEMEINDE¹**

Welche Darbietung	Art der Veranstaltung	Pauschalvertrag mit der EKD	Zuständige Stelle
Musikauf- führungen/ Livemusik	Gottesdienste und gottesdienstähnliche Veranstaltungen (Chor, Organisten, Orchester, etc.)	Ja	GEMA
	Konzerte der ernsten Musik, Gospelkon- zerte, Konzerte mit neuem geistlichen Liedgut Bedingung: Gemeinde ist alleiniger Ver- anstalter, gemeinsame Veranstaltung mit Kirchengemeinden ist möglich – müssen zum Kreis der Berechtigten gehören, Kooperation zwischen evangelischer und katholischer Kirchengemeinde von Pauschalverträgen abgedeckt, kein Eintrittsgeld!	Ja	GEMA
	Singspiel, Musical, Krippenspiel in szenischer Aufführung sowie Theater und Kabarett	Kein Vertrag	Verlag, VG-Musik- edition oder Autor
	Gemeindeveranstaltungen (Sommerfeste, Gemeindeabende, Jugendveranstaltungen etc.) Bedingung: Die Gemeinde ist alleiniger Veranstalter und es darf kein Eintritt oder sonstiger Kostenbeitrag erhoben werden!	Ja	GEMA
	Reine Tanzveranstaltung	Nein	Anmeldung bei der GEMA
Aufführungen von Werken aus wissen- schaftlichen Neu- und Erstausgaben	Gottesdienst, gottesdienstähnliche Veranstaltungen und kirchliche Feiern	Ja	VG-Musik- edition
	Konzerte und kirchliche Veranstaltungen (Gemeindefeste, Kirchentage, Jugendver- anstaltungen etc.) Bedingung: Die Gemeinde ist alleiniger Veranstalter!	Ja	VG-Musik- edition
	Im Rahmen kirchlicher Arbeit	Ja	VG-Musik- edition
Musik aus Radio, Fern- sehen, von CD oder MP3- Player	Gemeindeveranstaltungen (Bunter Abend, Sommerfeste etc. – gilt auch für Hinter- grundmusik) Bedingung: Die Gemeinde ist alleiniger Veranstalter!	Ja	GEMA
Musik im Inter- net / Wiederga- be von Musik auf der Gemein- de-Website	Musikaufführungen aus Gottesdiensten, von Konzerten, kirchlichen Feiern oder Gemeindeveranstaltungen (als Hinter- grundmusik, Hörbeispiele, Download)	Kein Vertrag!	GEMA
	Übertragung eines Gottesdienstes als Audiodatei oder Livestream oder als Download-Angebot auf der eigenen Website	Kein Vertrag!	GEMA
	Von erschienenen Tonträgern	Kein Vertrag!	GEMA

¹www.gemeindemenschen.de

**Nicht vom Pauschalvertrag
erfasste Veranstaltungen**

Alle übrigen Veranstaltungen mit Musik, die nicht unter den Pauschalvertrag fallen, müssen drei Tage vorher bei der GEMA angemeldet werden. Darunter fallen zum Beispiel die Aufführung eines Singspiels, Musicals oder Krippenspiels in szenischer, also bühnenmäßiger Form.

Die Aufführungsrechte müssen vor der Veranstaltung bei der VG Musikedition, beim jeweiligen Verlag oder direkt beim Autor eingeholt werden. Die Gebühren für Veranstaltungen mit Musik sind direkt an die GEMA zu entrichten. Für alle GEMA-meldepflichtigen Musikaufführungen bekommen Gemeinden einen 20-prozentigen Nachlass auf den Normalpreis. Bei der Anmeldung sollte auf diese Rabatteinräumung hingewiesen werden, falls die GEMA von sich aus nicht tätig wird. Die Anmeldung der Veranstaltung muss bei der jeweiligen GEMA Bezirksdirektion erfolgen, die für ihre Kirchengemeinde zuständig ist.

Weitere Infos

www.ekd.de/download/urheberrecht.pdf

www.ekd.de/download/leitfaden_urheberrecht_praxis_gemeinden.pdf

www.gema.de/die-gema/adressen/bezirksdirektionen.html